

Haushalt Sozialamt 2022; Teil 1 Pflichtausgaben

Gremium:	Sozialausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	20.10.2021	Stadt Landshut, den	24.09.2021
Sitzungsnummer:	6	Ersteller:	Lehrhuber, Heidi

Vormerkung:

Bericht

1. Sozialhilfe örtlicher Träger (Sozialgesetzbuch XII)

Die Sozialhilfeleistungen der Stadt Landshut als örtlicher Sozialhilfeträger sind in den Unterabschnitten 4101 bis 4149 veranschlagt. Für das Jahr 2022 wurden folgende Beträge angefordert (siehe auch beiliegende Auflistung nach Hilfearten, Anlage 1):

	2022	2021
Ausgaben:	970.000 €	921.000 €
Einnahmen:	<u>107.000 €</u>	<u>106.000 €</u>
Zuschussbedarf:	863.000 €	815.000 €

Von den Ausgaben entfallen auf die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb und in Einrichtungen (= Unterabschnitte 4101 bis 4104) 655.000 €.

Der Regelsatz für einen Haushaltsvorstand beträgt seit 01.01.2021 446,00 €. Es erfolgen jährliche Anpassungen. Voraussichtlich erhöht sich der Regelsatz ab 01.01.2022 auf 449,00 € für eine alleinstehende erwachsene Person.

Die Kosten für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt steigen trotz unveränderter Fallzahlen jährlich. Die Ursache liegt an den steigenden Mietpreisen, die im Rahmen der Kosten der Unterkunft bis zur Angemessenheitsgrenze zu übernehmen sind.

Gerade der Personenkreis, der laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel SGB XII erhält, findet auf dem Wohnungsmarkt schwer günstige Wohnungen.

Die Hilfe bei Krankheit (Unterabschnitte 4139 und 4132) erfordert Mittel in Höhe von 201.000 €. Diese Hilfe wird Personen gewährt, die keinen anderweitigen Versicherungsschutz haben. Die Leistungen entsprechen in der Höhe denen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Sozialgesetzbuch V.

Besonders die Ansätze für die Übernahme der Krankenbehandlung durch die Krankenkasse im Rahmen des § 264 SGB V (UA 4139) sind schwer zu schätzen.

2. Sozialhilfe überörtlicher Träger (Sozialgesetzbuch XII)

Der Bezirk Niederbayern als überörtlicher Sozialhilfeträger ist seit März 2018 nach Art. 82 Abs. 4a AGSG für Leistungen der Krankenhilfe (5. Kap.), Hilfe in besonderen Schwierigkeiten (8. Kap.) und Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kap.) zuständig, wenn sie in stationären oder teilstationären Einrichtungen bezogen werden.

Mit Wirkung vom 01.10.2010 wurde die Delegation der teilstationären Hilfen auf die örtlichen Sozialhilfeträger vom Bezirk Niederbayern zurückgenommen. Seitdem sind nur noch die stationären Hilfen nach dem 5. Kapitel SGB XII (mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen) vom Bezirk Niederbayern auf die örtlichen Träger delegiert. Sie sind in den Unterabschnitten (=UA) 4139 und 4132 veranschlagt. Es erfolgt ein voller Kostenersatz durch den Bezirk Niederbayern (siehe auch beiliegende Auflistung nach Hilfearten, Anlage 1).

	2022	2021
Ausgaben	125.000 €	125.000 €
Einnahmen (ohne Erstattung Bezirk):	<u>5.000 €</u>	<u>5.000 €</u>
Zuschussbedarf:	120.000 €	120.000 €

3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialgesetzbuch XII)

Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben Personen, die die Altersgrenze erreicht haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Keinen Anspruch haben u.a. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und EU-Bürger, die nach § 23 Abs. 3 SGB XII vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind.

Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des SGB IV unter einem Betrag von 100.000 € liegt.

Die Leistungen der Grundsicherung sind in den Unterabschnitten 4151 und 4152 aufgeführt (siehe auch Anlage 2).

Die Erstattung des Bundes für o.g. Ausgaben wurde mit 4.533.000 € veranschlagt (100 v.H. der Nettoausgaben für 2022). Wegen des vollen Erstattungssatzes unterliegen wir hier den Weisungen des Bundes (Bundesauftragsverwaltung - Art. 104 a Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz).

	2022	2021
Ausgaben:	4.533.000 €	4.534.000 €
Einnahmen :	<u>4.533.000 €</u>	<u>4.534.000 €</u>
Zuschussbedarf:	0 €	0 €

4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind u.a. Asylbewerber, Kriegsflüchtlinge, geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer sowie deren Ehegatten, Lebenspartner und Kinder.

Mit Inkrafttreten des 2. Gesetz zur Durchsetzung der Ausreisepflicht zum 21.08.2019 haben Leistungsberechtigte, die sich seit 18 Monaten (bisher 15 Monate) ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, Anspruch auf Leistungen analog dem SGB XII (Sozialhilfe). Mittlerweile hat die Mehrzahl der Leistungsberechtigten im Stadtgebiet Landshut einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG und damit analogen Leistungen nach dem SGB XII.

	2022	2021
Ausgaben:	3.126.000 €	3.130.000 €
Einnahmen (ohne Landeserstattung):	<u>21.000 €</u>	<u>20.000 €</u>
Zuschussbedarf:	3.105.000 €	3.110.000 €

In Landshut bestehen drei Gemeinschaftsunterkünfte, und zwar zwei in der ehemaligen Schockkaserne, Niedermayerstraße 85/89, und in der Porschestraße 5.

Daneben sind Asylbewerber in privaten Unterkünften (wenn private Wohnsitznahme gestattet) untergebracht.

Ausgehend von der stagnierenden Anzahl der zugewiesenen Flüchtlingen in den letzten Jahren und der bisherigen Ausgabeentwicklung 2021 werden die Ausgaben für 2022 in etwa des Haushaltsansatzes 2021 geschätzt.

Die Ausgabenentwicklung im Asylbereich ist aber von vielen Faktoren abhängig, die vor Ort nicht zu beeinflussen sind. So hängt die Ausgabenentwicklung nicht nur von den Flüchtlingszahlen, sondern auch vom zugewiesenen Personenkreis ab. Somit können die Ansätze für das Jahr 2022 nur eine vorsichtige Schätzung darstellen.

Die Leistungen an alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG werden vom Freistaat Bayern erstattet und sind in den Unterabschnitten 4260 bis 4269 veranschlagt.

Durch die Erstattungen des Landes ist daher der städt. Haushalt, zumindest im Bereich der vom Sozialamt verwalteten Ausgaben im Rahmen des AsylbLG, nicht belastet.

5. Kriegsofferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch XII)

In der Kriegsofferfürsorge (Unterabschnitt 4401) werden Beihilfen und Darlehen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene gewährt:

	2022	2021
Ausgaben:	200 €	200 €
Einnahmen:	<u>0 €</u>	<u>0 €</u>
Zuschussbedarf:	200 €	200 €

Vom Zuschussbedarf trägt 80 v.H. der Bund. Der Stadt verbleibt ein Aufwand von 40 € (aktuell bekommt nur noch eine Person minimale aufstockende Leistungen im Rahmen der Altenhilfe).

6. Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II)

Seit 01.01.2005 werden zur Sicherung des Lebensunterhaltes von Erwerbsfähigen und deren Familienangehörigen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) gewährt. Die Stadt Landshut ist u.a. für folgende Leistungen zuständig: Leistungen für Unterkunft und Heizung, Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten, Leistungen für die Erstaussstattungen der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Im Einzelfall können auch Mietrückstände übernommen werden.

Erwerbsfähig nach dem SGB II ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Die Leistungen nach dem SGB II sind beim Unterabschnitt 4820 aufgeführt (s. auch Anlage 3).

	2022	2021
Ausgaben:	9.620.000 €	9.580.000 €
Einnahmen:	<u>6.039.000 €</u>	<u>6.500.000 €</u>
Zuschussbedarf:	3.581.000 €	3.080.000 €

Der Ausgabenansatz wird auf 9.620.000 € ausgehend von den Zahlen in den letzten Monaten erhöht. Aufgrund der Verlängerung des Sozialschutzpaketes III bis 31.12.2021 und der damit verbundenen Zugangserleichterungen ist schwer abzuschätzen, wie sich die Fallzahlen im nächsten Jahr entwickeln werden.

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (4820.6901). Für das Jahr 2020 wurden 72,1 % erstattet. Für 2021 beträgt der Erstattungsanteil noch 70,1 %. Mit der am 30.06.2021 in Kraft getretenen Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung wurde die Beteiligungsquote des Bundes für 2022 vorläufig mit 67,1 % festgelegt.

7. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

	2022	2021
- UA 4950	160.000 €	150.000 €

Aufgrund der Ausgabenentwicklung 2021 muss der Ausgabeansatz wieder erhöht werden.

8. Zusammenfassung

Ohne Sach- und Personalkosten (Unterabschnitte 4011 und 4041) sowie ohne den Seniorentreff (Unterabschnitt 4313) ergeben sich im Haushalt des Sozialamtes für das Jahr 2021 zur Erfüllung der **gesetzlichen Pflichten** folgende Summen (in tausend €). Der Zuschussbedarf laut der Haushaltsansätze beträgt 4.604.000 €.

Ausgehend von den angemeldeten geschätzten Beträgen würde sich im Vergleich zum Vorjahr der Zuschussbedarf der Stadt Landshut für 2022 um 559.000 € erhöhen.

Grund für die Erhöhung ist zum einen die, nach derzeitiger vorläufiger Festsetzung, verringerte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II (67,1 % statt 70,1 %). Gleichzeitig erhöhen sich aber die Kosten der Unterkunft gerade im Bereich des SGB II und der Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe örtlicher Träger) aufgrund der steigenden Mieten stetig.

Durch das Sozialschutz- Paket III wurde der erleichterte Zugang zur sozialen Sicherung bis 31.12.2021 verlängert. Damit müssen noch bei Bewilligungszeiträumen die bis 31.12.2021 beginnen für mindestens 6 Monate die tatsächlichen, auch unangemessenen Kosten der Unterkunft akzeptiert werden. Erst nach Ablauf dieser 6 Monate kann das Kostensenkungsverfahren durchgeführt werden.

Die Ausgaben für **freiwillige Leistungen** der Stadt Landshut (Unterabschnitt 4701 und 4702, 4987) werden im nächsten Sozialausschuss am 08.12.2021 behandelt und sind bei diesen Zahlen noch **nicht** berücksichtigt.

Art der Leistung	Ausgaben	Erstattung Bund, Land, Bezirk	Einnahmen	Zuschuss- bedarf 2022	Vergleich Zuschuss- Bedarf 2021
Sozialhilfe ö. Träger	970	0	107	863	815
Sozialhilfe ü.ö.Träger	125	120	5	0	0
Grundsicherung SGB XII	4651	4534	117	0	0
AsylbLG- Leistungen	3126	3105	21	0	0
Kriegsopferfürsorge	0,2	0,16	0	0,04	0,04
Grundsicherung SGB II	9620	6039	0	3581	3080
BuT BKGG	160	0	0	160	150
Allg. Zuweisungen d. Landes		0		0	0
Nettobelastung	18652	13798	250	4604	4045

Beschlussvorschlag

Vom Bericht des Sozialamtes über die für das Haushaltsjahr 2022 angeforderten Mittel für voraussichtliche Leistungen zur Erfüllung der Pflichtaufgaben des Sozialamtes im Rahmen der Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kriegsopferfürsorge und sonstigen Hilfen sowie den dafür erforderlichen Zuschussbedarf (Reinausgaben der Stadt) wird Kenntnis genommen.

Anlagen:

- Anlage 1 - Liste der Ansätze nach Hilfearten der Sozialhilfe (SGB XII)
- Anlage 2 - Liste der Ansätze für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- Anlage 3 - Liste der Ansätze für die Grundsicherung an Arbeitsuchende (SGB II)